

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2013, KOA 1.011/13-020, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 83/2013, in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-14, 16-30, 32-70 und 72-137 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr somit auch in dem durch die Übertragungskapazität

137 Funkstelle BAD RADKERSBURG 2, Standort Thermenarena, Frequenz 107,0 MHz (im Folgenden: „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“)

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 137 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-14, 16-30, 32-70 und 72-137 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmüßl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des politischen Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hieflau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz **und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg**, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, große Teile der Gemeinde Bad Ischl sowie der Gemeinden Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun im Bezirk Gmunden, den südlichen und nördlichen Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, den nördlichen Teil des Bezirks Rohrbach, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau (vgl. Bescheid der KommAustria vom 20.04.2009, KOA 1.011/09-014), sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, Tamsweg, St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, das nordöstliche Flachgau im Raum Strasswalchen, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, den Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, Teile des Bezirks Reutte, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg sowie das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck und Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming im Bezirk Imst, Teile des Bezirks Innsbruck Land sowie Teile der Gemeinde Sölden, das untere Inntal, das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden, Teile des Bezirks Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau, das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Bludenz, insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung sowie die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-14, 16-30, 32-70 und 72-137 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der

aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 137) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ das technische Konzept des AGORA Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio/Avtonomno gibanje odprtega radia gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2012 beantragte der AGORA Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio/Avtonomno gibanje odprtega radia (im Folgenden: Verein Agora) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „GORNJA RADGONA 107,0 MHz“ versorgten Gebiet.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.03.2012 wurden dem Verein Agora ein Mängelbehebungsauftrag und ein Ergänzungsersuchen übermittelt.

Mit Schreiben des Vereins Agora vom 30.04.2012 übermittelte dieser die Mängelbehebung und die Antragsergänzungen.

Am 08.05.2012 wurde dem technischen Amtssachverständigen der Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität erteilt. Die technische Prüfung ergab, dass sich der beantragte Sendestandort auf slowenischem Staatsgebiet befindet.

Mit Schreiben des Vereins Agora vom 24.09.2012 wurde der Antrag geändert, dass nunmehr die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ beantragt wurde.

Am 25.09.2012 wurde dem technischen Amtssachverständigen der Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität erteilt. Die technische Prüfung ergab, dass die beantragte Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Aufgrund der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 18.10.2012 unter der GZ KOA 1.193/12-054, die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 20.12.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

Der Verein Agora wurde mit Schreiben der KommAustria vom 18.10.2012 über die erfolgte Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität informiert.

Mit Schreiben vom 06.11.2012, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, wiederholte der Verein Agora seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und verwies darin auf die im ursprünglichen Antrag samt Ergänzungen und Änderungen vorgelegten Unterlagen.

Mit Schreiben vom 19.12.2012, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung.

Am 21.12.2012 erteilte die KommAustria hinsichtlich der eingereichten technischen Konzepte einen Gutachtensauftrag an den technischen Amtssachverständigen. Der Amtssachverständige legte am 15.04.2013 das Gutachten zur Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie ein Messprotokoll vom 20.01.2013 vor.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 wurde der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit gegeben, gemäß § 23 PrR-G zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Die Steiermärkische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 wurden den Parteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.04.2013, das Messprotokoll vom 30.01.2013 sowie die Anträge der Parteien zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben des Vereins Agora vom 27.05.2013 übermittelte dieser die Zurückziehung seines Antrags auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ versorgten Gebiet.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ ist durch den nahe gelegenen Standort „GORNJA RADGONA 107,0 MHz“ gedeckt. Für diesen Standort wurde bereits ein Internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

Das durch die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und inkludiert die Gemeinde Bad Radkersburg sowie deren Umgebung im Bezirk Südoststeiermark. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 4.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Ausschreibung

Am 18.10.2012 veranlasste die KommAustria unter der GZ KOA 1.193/12-054 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 20.12.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Verein Agora

Der Verein Agora beantragte die Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ versorgten Gebiet. Der Antrag des Vereins Agora wurde mit Schreiben vom 27.05.2013 zurückgezogen.

2.3.2. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Scharding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirks Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit diesem Bescheid wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weiters 28 Übertragungskapazitäten zugeordnet, darunter mit Beilage 15 auch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“. Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, wurde der Radio Arabella GmbH (später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der Berufung der N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen den Be-

scheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, Folge gegeben und der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 beantragte die Krone Radio Salzburg GmbH die Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wurde dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben sowie weiters der Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, und damit die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ von der Krone Radio Salzburg GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Einbringung in deren bundesweite Zulassung.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, Zl. 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde zum einen neuerlich dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben; zum anderen wurde erneut die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. die Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.12.2008, GZ 611.092/0003-BKS/2008, der Antrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens abgewiesen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-044, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird (Beilage 31). Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, wurde der Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Einbringung dieser Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, in Abänderung des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. zur Verbesserung der Versorgung in ihrem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3, Standort Krahberg, Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Gößnitzberg, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN, Standort Sonnenberg, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatradio GmbH die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatradio GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebiets, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatradio GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage 47 bei.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19 und 20, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz, und Funkstelle STEUERBERG,

Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07-034, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DEUTSCHLANDSBERG, Standort Demmerkogel, Frequenz 101,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle PAISSLBERG, Standort Juffing, Frequenz 103,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BAD ISCHL, Standort Katrin Mittelstation, Frequenz 107,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle OBDACH, Standort Schupperer, Frequenz 97,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 014 und 015, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BADGASTEIN 1, Standort Stubnerkogel, Frequenz 106,6 MHz, Funkstelle FRIESACH, Standort Lorenzenberg, Frequenz 106,3 MHz, und Funkstelle HUBEN 1 Standort Brunnerberg, Frequenz 100,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BREGENZ 3, Gebhardsberg, Frequenz 91,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BREGENZ 3, Gebhardsberg, Frequenz 91,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

pazität Funkstelle LOFER, Standort Loderbichl, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle HINTERTUX 2, Standort Hohenhaustenne, Frequenz 97,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2009, KOA 1.011/09-014, wurde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185 (betreffend SALZBURG 94,0 MHz), und vom 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157 (betreffend SPITTAL DRAU 5 99,3 MHz) festgestellt, dass die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ nicht mehr umfasst. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.11.2009, GZ 611.198/0002-BKS/2009, mangels Bestehens eines strittigen Rechtsverhältnisses, welches einer entsprechenden Feststellung bedurft hätte, ersatzlos behoben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.08.2009, KOA 1.011/09-030 und 031, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BAD AUSSEE 2, Standort Reitern, Frequenz 107,2 MHz, und Funkstelle STRASSWALCHEN, Standort Tannberg, Frequenz 91,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat die ihr zugeordnete Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 2 (Reitern) 107,2 MHz“ (Beilage 71) mit Schreiben vom 22.06.2010 zurückgelegt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 07.09.2009, GZ 611.198/0001-BKS/2009, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle HALLWANG Frequenz 92,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2009, KOA 1.011/09-036, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle UNZMARKT, Standort Rittersberg, Frequenz 91,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 1.011/09-040, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle VIKTRING, Standort Stifterkogel, Frequenz 91,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 1.011/10-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FROHNLEITEN, Standort Schlöglmoar, Frequenz 104,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.05.2010, KOA 1.011/10-015, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle UEBELBACH, Standort Mobilfunkmast Palpas, Frequenz 107,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2010, KOA 1.011/10-025, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle WOERGL 4, Standort Werlberg, Frequenz 97,2 MHz, und Funkstelle KUFSTEIN 2, Standort Thierberg, Frequenz 98,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.08.2010, KOA 1.011/10-028, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle EISENERZ 1, Standort Polster, Frequenz 107,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2010, KOA 1.011/10-102, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KALWANG, Standort Stellerberg, Frequenz 95,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.011/10-114 und 115, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MITTERBACH ERL 2, Standort Gemeindealpe, Frequenz 101,2 MHz, und Funkstelle WERFEN, Standort Feuerseng, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebieten erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2010, KOA 1.011/10-119, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazität Funkstelle RENNWEG, Standort Atzensberg, Frequenz 106,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2011, KOA 1.011/11-005, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazität Funkstelle WOLFGANGSEE, Standort Mobilkom Abersee, Frequenz 107,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2011, KOA 1.011/11-021 bis 023, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle ALTENMARKT ENNS, Standort Schweigerberg, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle HIEFLAU, Standort Buchegg, Frequenz 106,0 MHz und Funk-

stelle ADMONT, Frequenz 105,9 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.08.2011, KOA 1.011/11-064 bis 083, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle AIGEN MUEHLKR, 105,1 MHz, Funkstelle ENGELHARTSZELL, Standort Penzenstein, 91,4 MHz, Funkstelle WINDISCHGARSTEN, Standort Kleinerberg, 106,0 MHz, Funkstelle BAD AUSSEE, Standort Tressenstein, 107,7 MHz, Funkstelle B MITTERNDORF 2, Standort Kulmschanze, 107,5 MHz, Funkstelle BAD SANKT LEONHARD, Standort Görlitzen, 98,3 MHz, Funkstelle TURRENACH, 94,3 MHz, Funkstelle METNITZ WEST, 89,8 MHz, Funkstelle PATERGASSEN, Standort Pläßbichl, 98,6 MHz, Funkstelle RAMINGSTEIN 1, Standort Ambrosenberg, 100,6 MHz, Funkstelle TAMSWEG, Standort Leonhartsberg, 89,8 MHz, Funkstelle ABTENAU, Standort Buchberg, 107,1 MHz, Funkstelle WAIDRING, Standort Reiterberg, 102,0 MHz, Funkstelle LAENGENFELD, Standort Burgstein, 87,7 MHz, Funkstelle HAESELGEHR, Standort Heißmahd, 102,4 MHz, Funkstelle HOLZGAU, Standort Benglerwald, 101,8 MHz, Funkstelle LECH, 102,6 MHz, Funkstelle S GALLENKIRCH, Standort Tanafreida, 105,3 MHz, Funkstelle SCHRUNS, Standort Golm, 103,5 MHz und Funkstelle SONNTAG, Standort Stein Liftstation, 105,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2011, KOA 1.011/11-104 bis 113, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in den durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle AFLENZ, Standort Firstkopf, 103,6 MHz, Funkstelle RADENTHEIN 1, Standort Mitterberg, 100,8 MHz, Funkstelle OBERVELLACH, 89,8 MHz, Funkstelle MITTERSILL, Standort Loferstein, 100,5 MHz, Funkstelle LEND, Standort Luxkogel, 104,1 MHz, Funkstelle SOELDEN, 105,8 MHz, Funkstelle KOESSEN, Standort Heckenbichl, 100,9 MHz, Funkstelle ACHENKIRCH 2, Standort Reiterhof, 107,1 MHz, Funkstelle PRUTZ, Standort Burgschrofen, 103,7 MHz und Funkstelle PFUNDS, Standort Kobl, 97,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.10.2011, KOA 1.011/11-126, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SEEFELD, Standort Gschwandkopf, Frequenz 98,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2011, KOA 1.011/11-136 bis 139, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MATTIGHOFEN, Standort Unterlindach, Frequenz 90,5 MHz, Funkstelle OBERTRAUN, Standort Krippenstein, Frequenz 100,9 MHz, Funkstelle BIRKFELD 2, Standort Mobilfunkmast, Frequenz 104,4 MHz, und Funkstelle EHRWALD 2, Frequenz 103,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 1.011/12-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle SILLIAN, Standort Hollbruck, Frequenz 102,1 MHz, Funkstelle GALTUER, Standort Lochmühl, Frequenz 87,8 MHz, Funkstelle KOETSCHACH, Standort Kronhof, Frequenz 99,6 MHz und Funkstelle GMUEND, Standort Schloßbichl, Frequenz 94,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2012, KOA 1.011/12-009, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle WARTBERG MZT, Standort Wartbergkogel, Frequenz 104,5 MHz Funkstelle PERNEGG, Standort Funkmast Landesregierung, Frequenz 102,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 1.011/12-021, wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Wirkung ab 01.09.2012 die Übertragungskapazität Funkstelle WIEN HÜTTELDORF, Frequenz 97,5 MHz, zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zugeordnet.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 1.011/12-029, wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Übertragungskapazität SALZBURG 8, Standort Mönchsberg, Frequenz 89,6 MHz, zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zugeordnet.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.11.2012, KOA 1.011/12-028, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KIRCHDORF KREMS 4, Standort Lauterbach, Frequenz 91,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2013, KOA 1.011/13-020, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle PAZNAUN 2, Standort Kappl, Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, Funkstelle BERNDORF, Standort Griesfeld, Frequenz 105,1 MHz, Funkstelle GUTENSTEIN, Standort Residenzberg, Frequenz 99,1 MHz, und Funkstelle S AEGYD NEUWD, Standort Tettenhengst, Frequenz 94,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24-Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmelde-technisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen im Hinblick auf die der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Mit Schreiben vom 22.04.2013 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Eine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung langte in der Folge nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, aus dem offenen Firmenbuch und den schlüssigen gutachterlichen Aktenvermerken des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.05.2012, 31.07.2012, 27.09.2012 und 15.04.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 18.10.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/12-054 ausgeschrieben. Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.12.2012 um 13:00 Uhr.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 107,0 MHz“ festgesetzte Frist endete am 20.12.2012 um 13:00 Uhr. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie der Antrag des Vereins Agora auf Erteilung einer Zulassung in dem

durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Im Zuge der Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G wurde durch den Verein Agora ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet gestellt. Da der Antrag des Vereins Agora mit Schreiben vom 27.05.2013 zurückgezogen wurde, ist dieser Zulassungsantrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln.

Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt daher nicht in Betracht und die Übertragungskapazität ist der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zuzuordnen.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen; der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.5. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter dieser Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koor-

dinierungsverfahrens betreffend die Übertragungskapazität erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001 (ausgenommen die Übertragungskapazität „SALZBURG Gaisberg 94,0 MHz“), mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.112/0002-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94, 95, 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23, 24, 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38, 39, und 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheiden der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, und 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19, 20, 11.07.2007 KOA 1.011/07-034, 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 14, 15, 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, 11.08.2009, KOA 1.011/09-031, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 07.09.2009, GZ 611.198/0001-BKS/2009, und mit Bescheiden der KommAustria vom 09.11.2009, KOA 1.011/09-036, 15.12.2009, KOA 1.011/09-040, 27.01.2010, KOA 1.011/10-001, 06.05.2010, KOA 1.011/10-015, 25.06.2010, KOA 1.011/10-025, 10.08.2010, KOA 1.011/10-028 und 04.11.2010, KOA 1.011/10-102, 24.11.2010, KOA 1.011/10-114 und 115, 15.12.2010, KOA 1.011/10-119, 09.02.2011, KOA 1.011/11-005, 07.04.2011, KOA 1.011/11-021 bis 023, 05.08.2011, KOA 1.011/11-064 bis 083, 07.09.2011, KOA 1.011/11-104 bis 113, 04.10.2011, KOA 1.011/11-126, 05.12.2011, KOA 1.011/11-136 bis 139, 25.01.2012, KOA 1.011/12-001, 26.04.2012, KOA 1.011/12-009, 14.08.2012, KOA 1.011/12-021, 17.10.2012, KOA 1.011/12-029, 15.11.2012, KOA 1.011/12-028, und 06.06.2013, KOA 1.011/13-020, in den Beilagen 1-

14, 16-30, 32-70 und 72-136 bereits zugeordneten 134 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

4.8. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Agora vom 15.03.2012 samt Änderungen eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Agora diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 18.10.2012 (Spruchpunkt 6.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides

oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 13. Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. AGORA Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio/Avtonomno gibanje odprtega radia, z.Hd. Prof. Lojze Wieser, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
5. Steiermärkische Landesregierung, **per E-Mail**
6. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 137 zum Bescheid KOA 1.011/13-027

1	Name der Funkstelle	BAD RADKERSBURG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Thermenarena																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Kronehit RadiobetriebsgmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E59 46		46N41 02	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	205																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	26																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,8</td> <td>15,7</td> <td>15,5</td> <td>15,2</td> <td>14,8</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>12,8</td> <td>11,8</td> <td>11,0</td> <td>10,3</td> <td>9,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,2</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,2</td> <td>9,7</td> <td>10,3</td> <td>11,0</td> <td>11,8</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>14,3</td> <td>14,8</td> <td>15,2</td> <td>15,5</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,8</td> <td>15,9</td> <td>15,9</td> <td>16,0</td> <td>15,9</td> <td>15,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,8	15,7	15,5	15,2	14,8	14,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,5	12,8	11,8	11,0	10,3	9,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,2	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	9,2	9,7	10,3	11,0	11,8	12,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,5	14,3	14,8	15,2	15,5	15,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,8	15,9	15,9	16,0	15,9	15,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,8	15,7	15,5	15,2	14,8	14,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,5	12,8	11,8	11,0	10,3	9,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,2	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,2	9,7	10,3	11,0	11,8	12,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,5	14,3	14,8	15,2	15,5	15,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,8	15,9	15,9	16,0	15,9	15,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	FF hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Sat (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			